

95. 1. Wird die Anwendung des § 780 BGB. auf Schuldverschreibungen dadurch ausgeschlossen, daß in ihnen der Schuldgrund angegeben ist?
2. Sind derartige, an Order gestellte Schuldverschreibungen gültig, wenn die Unterschrift des Ausstellers durch Faksimile-Druck hergestellt ist?
3. Welchen Erfordernissen unterliegt bei Papieren dieser Art die Ausgabe der zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheine?
BGB. §§ 125, 126, 780, 795.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1910 i. S. v. J. u. B. (Kl.) w. Gewerkschaft Wartenberg (Bekl.). Rep. I. 151/10.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Unter dem Namen der Beklagten waren Teilschuldverschreibungen über eine Anleihe von 200000 *M.*, eingeteilt in 100 Stück zu 1000 *M.* und 200 Stück zu 500 *M.*, nebst Zins- und Erneuerungsscheinen ausgestellt und in den Verkehr gebracht worden. Sie waren in der für börsemäßige Wertpapiere üblichen Art des Druckes hergestellt. Im Texte lautete es:

„An derjenigen Anleihe von 200000 *M.*, welche wir . . . durch Vermittlung der . . . Effektenbank aufgenommen haben, ist die . . . Effektenbank mit einem Betrage von . . . beteiligt, über deren Empfang hierdurch quittiert wird. Die Verzinsung und Rückzahlung erfolgt an die . . . Effektenbank oder deren Order nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Anleihebedingungen.“

In der Monge trugen die im Besitze der Kläger befindlichen Exemplare das Blankogiro der genannten Bank. Die gedruckten Zinsscheine zeigten die übliche Form. Der Text wurde eingeleitet mit:

„Inhaber dieses Zinsscheins empfängt am . . . die halbjährlichen Zinsen . . . mit . . .“

Da die Beklagte die Gültigkeit der Papiere bestritt, erhoben die Kläger, welche im Besitze von Schuldverschreibungen waren, Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte ihnen aus den erwähnten Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen hafte. Die Beklagte wandte u. a. ein, daß die Unterschriften auf den Urkunden nicht handschriftlich vollzogen, sondern faksimiliert seien, daß sie nicht Kaufmann und daher nicht in der Lage sei, Verpflichtungsscheine an Order auszustellen, und daß die Zinsscheine als Inhaberschuldverschreibungen nicht ohne staatliche Genehmigung hätten ausgestellt werden dürfen.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden, aus folgenden Gründen:

„Mit Recht wendet der Vorderrichter auf die vorliegenden Teilschuldverschreibungen den § 780 und weiter die §§ 126, 125 BGB. an. Wenn auch im Texte der Urkunde der Schuldgrund angegeben wird, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß die Absicht auf Begründung einer selbständigen Verpflichtung gerichtet gewesen ist. Daß ergibt schon die Massenausgabe übereinstimmender Papiere in Form eines negotiablen Wertpapiers. Es erhellt auch aus der Orderklausel, weil die volle rechtliche Wirksamkeit des Indossaments nur bei einer abstrakten Schuldverpflichtung erzielt werden kann. Da für die Beklagte, welche nicht Kaufmann ist, der § 350 BGB. nicht in Frage kommt, findet § 126 BGB. unmittelbar und zwingend Anwendung. In einem Urteile vom Jahre 1884 (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 14 S. 94) hat sich freilich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß bei gleichlautenden Urkunden, die als zum Umlaufe bestimmte Wertpapiere in großer Anzahl emittiert werden, die Herstellung der Unterschrift des Ausstellers durch Faksimile-Druck üblich sei und daß aus dieser Art der Unterzeichnung ein Einwand gegen die Gültigkeit der Urkunde nicht hergeleitet werden könne, weil die Rechtsitte darüber entscheide, in welcher Form die Unter-

schrift von Urkunden herzustellen sei. Das trifft aber, wie der Vorderichter mit Recht ausführt, heute nicht mehr zu. Denn jetzt entscheidet darüber nicht mehr die Rechtsitte, sondern die positive Vorschrift des Gesetzes, eben der § 126 BGB. Das Reichsgericht hat in jener Entscheidung keineswegs ein Gewohnheitsrecht unterstellt; vielmehr wird festgestellt, daß nach dem damals gültigen Begriffe der Schriftlichkeit das Moment der eigenhändigen Vollziehung der Unterschrift da fehlen könne, wo Herstellung im Wege mechanischer Vervielfältigung allgemein üblich sei. Diesem Rechtszustande hat der § 126 ein Ende bereitet, und soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, muß es bei der strengen Rechtsbestimmung sein Bewenden behalten. . . .

Gilt vorstehendes nur von den Schulburlunden selbst, so kann doch auch wegen der Zinsscheine die Entscheidung nicht anders ausfallen. Die rechtliche Natur solcher Zinsscheine wird oft nicht leicht zu bestimmen sein, und es ist namentlich auch die Frage lebhaft erörtert worden, ob die Ausgabe solcher Zinsscheine, wenn sie in Beziehung auf Titel erfolgt, die, wie im vorliegenden Falle, an Orber ausgestellt sind und unter Blankoinborsament wie Inhaberpapiere zirkulieren können, der staatlichen Genehmigung bedürfe oder nicht. Ein Streit darüber ist indes nur insoweit möglich, als Zweifel bestehen können, ob der einzelne Zinsschein als eigentliches Inhaberpapier anzusehen ist. Im vorliegenden Falle ist aber der Schein ausdrücklich auf den Inhaber gestellt und damit jeder Zweifel beseitigt. Er ist kein Legitimationspapier nach § 808 BGB. und kann auch, da er alle Erfordernisse einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Verpflichtungsurkunde aufweist, nicht als eine „Karte, Marke oder ähnliche Urkunde“ nach § 807 BGB. angesprochen werden. Auf ihn findet daher der § 795 BGB. Anwendung.

Vgl. Ritter, Die allg. Lehren des Handelsrechts S. 184, und dazu Düringer, in der Badischen Praxis 1900 S. 352.

Der Erneuerungsschein, der ebenfalls auf den Inhaber gestellt ist, verspricht freilich nicht Zahlung einer bestimmten Geldsumme und fällt daher nicht unter § 795 BGB. Aber Erneuerungsscheine sind ihrem Wesen nach nicht Urkunden über eine selbständige Verpflichtung. Sie sind, auch wenn sie auf den Inhaber lauten, nur Legitimationspapiere.

Vgl. BGB. § 805, ferner Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 154, Bd. 31 S. 147.

Übrigens aber ist unter den hier vorliegenden Umständen der Anspruch der Kläger in Beziehung auf Zinsbögen und Talons auch aus dem vom Vorderrichter hervorgehobenen Grunde hinfällig. Denn hier wird nicht der Anspruch aus dem einzelnen begebenen Papiere geltend gemacht. Es wird vielmehr unter Vorlegung der Zinsbogen mitsamt den Titeln in erster Linie die Hauptforderung geltend gemacht, die Zinsforderung dagegen nur in ihrer Zugehörigkeit zur Hauptforderung. Ist den Klägern gegenüber die Hauptforderung hinfällig, so kann ihnen auch eine Zinsforderung aus der hinfälligen Hauptforderung nicht daraus erwachsen, daß sie wie den Titel selbst, so auch die Zinsbogen in Händen haben."